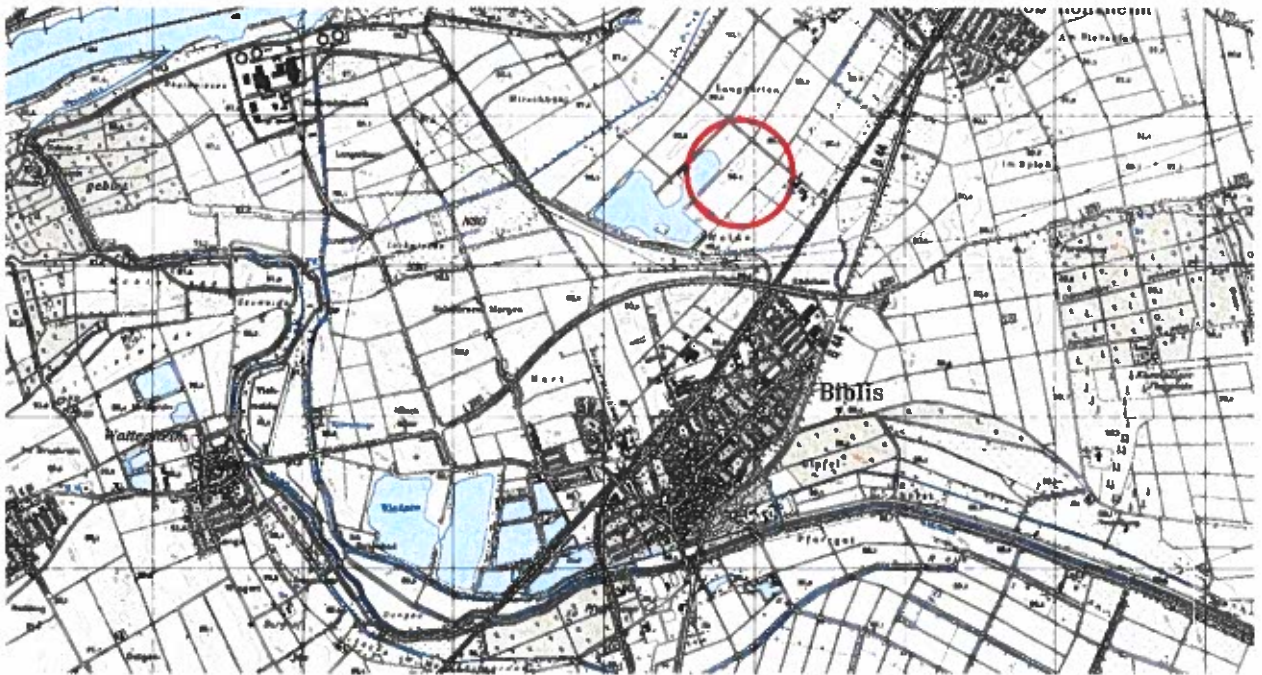




Kieswerk Groß-Rohrheim



Antrag auf Gewässerausbau (§ 68 Abs. 1 WHG) zur Erweiterung der Kiesgrube Groß-Rohrheim Abbauabschnitte II und III

Januar 2024, ergänzt Mai 2024

SCHWEIGER + SCHOLZ

Ingenieurpartnerschaft mbB

Beratende Ingenieure



Antrag auf Gewässerausbau (§ 68 Abs. 1 WHG) zur Erweiterung der Kiesgrube Groß-Rohrheim

Antragsteller/Betreiber:

**Alois Omlor GmbH
Am Zunderbaum 8
66424 Homburg**

Antrag bearbeitet durch:

**Schweiger + Scholz Ingenieurpartnerschaft mbB
Beratende Ingenieure
Goethestraße 11
64625 Bensheim**

Inhaltsverzeichnis

I.	Erläuterungsbericht	6
I.1	Allgemeines	6
	I.1.1 Angaben zum Unternehmer	6
	I.1.2 Kurzbeschreibung des Vorhabens	6
	I.1.3 Gutachter, Sachverständige	8
	I.1.4 Mitbeantragte Genehmigungen	8
I.2	Angaben zur betroffenen Fläche	9
	I.2.1 Abgrenzung der geplanten Erweiterungsfläche	9
	I.2.2 Eigentumsnachweise, Pachtverträge	10
	I.2.3 Raumordnerische und bauplanungsrechtliche und sonstige Vorgaben	11
	I.2.4 Geologische Verhältnisse	13
	I.2.5 Geschützte Flächen	13
	I.2.6 Hydrogeologische, hydrologische und hydrochemische Verhältnisse	14
I.3	Allgemeine Angaben zum Vorhaben	14
	I.3.1 Bestandteile des Vorhabens, vorgesehener Abbau	14
	I.3.2 Flächenbedarf	15
	I.3.3 Fördermenge	16
	I.3.4 Betriebsorganisation und Belegschaft	17
	I.3.5 Erschließung	17
I.4	Technische Konzeption	17
I.5	Beschreibung der Folgenutzung	17
	I.5.1 Wiederverfüllung	17
	I.5.2 Nutzung als Badegewässer	18
	I.5.3 Sonstige Nutzungen	18
I.6	Voraussichtliche Entwicklung der wasserrechtlichen Verhältnisse nach Beendigung der Maßnahmen	18
I.7	Wiedernutzbarmachungskonzept	18
I.8	Beschreibung der möglichen Einwirkungen des Vorhabens bzw. des Betriebs auf die Umwelt	19
I.9	Beschreibung der möglichen Einwirkungen des Vorhabens bzw. des Betriebs auf Belange der Archäologie	21
I.10	Belange des Kampfmittelräumdienstes	21
I.11	Belange der Bahn	22
II.	Kostenüberschlag der Maßnahme	24

III. Standsicherheitsnachweise	24
IV. Unterlagen für sonstige Genehmigungen, die durch die wasserrechtliche Planfeststellung ersetzt werden	25
V. Landschaftspflegerischer Begleitplan	25
VI. Pläne und Zeichnungen	25
VII. Rechtliche Nachweise	25

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1 Übersichtskarte 1:25000
- Anlage 2 Übersichtslageplan mit Darstellung der beantragten Erweiterungsfläche und der verkehrlichen Erschließung 1:5000
- Anlage 2a Flächenplan Ost 1:5000 (Wasserflächen und Uferlinien)
- Anlage 2b Flächenplan West 1:5000 (Auffüllung, Wasserflächen und Uferlinien)
- Anlage 3 Lageplan mit Darstellung der beantragten Erweiterungsfläche 1:2000
- Anlage 3a Lageplan mit Grenzen der Planfeststellung (Bisherige, Tieferlegung und beantragte Erweiterung)
- Anlage 4 a-c Querschnitte und Längsschnitte durch die Erweiterungsfläche 1:500
- Anlage 5 UVP-Bericht mit Landschaftspflegerischem Begleitplan (LBP)
- Anlage 5a Bestands- und Konfliktplan zum LBP 1:1500
- Anlage 5b Maßnahmenplan zum LBP 1:1500
- Anlage 6 Rekultivierungsplan 1:1500
- Anlage 7 Lageplan Flachwasserzonen 1:5000
- Anlage 8 Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung
- Anlage 9 Artenschutzprüfung gemäß § 44 (1) BNatSchG
- Anlage 9a Management-Katalog Biotop und Artenschutz
- Anlage 9b Naturschutzfachliche Stellungnahme ehemaliger Badebereich
- Anlage 10 FFH-Vorprüfung zum VSG 6216-450 „Rheinauen bei Biblis und Groß-Rohrheim“
- Anlage 11 Hydrogeologisches Gutachten (mit Anlagen 11.1.1 bis 11.4.5)
- Anlage 12 Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie
- Anlage 13 Standortsicherheitsnachweis Randböschungen und Bodenerkundung zur Kiesgrube Groß-Rohrheim (mit Anlagen 13a bis 13j)
- Anlage 14 Magnetometerprospektion (Archäologie)
- Anlage 15 Bericht Kampfmittel mit Messkarte (Anlage 15a)
- Anlage 16 Gutachten zur Kompensation des Schutzgutes Boden
- Anlage 17 Gutachten Existenzgefährdung Landwirtschaft
- Anlage 18 Technische Zeichnungen und Spezifikation Schwimmbagger
- Anlage 19 Handelsregisterauszug Firma Alois Omlor GmbH
- Anlage 20 Pachtvertrag mit der Gemeinde Groß-Rohrheim (wird nachgereicht)
- Anlage 21 Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 30 Abs. 3 BNatSchG

I. Erläuterungsbericht

I.1 Allgemeines

I.1.1 Angaben zum Unternehmer

Unternehmen: Alois Omlor GmbH
Am Zunderbaum 8
66424 Homburg (Saarland)
Telefon 06841-77775-0
Telefax 06841-77775-55

Betrieb: Kieswerk Groß-Rohrheim
68649 Groß-Rohrheim
Telefon 06245-6110

Geschäftsführer: Herr Dr. Christoph Kopper

Handelsregister: Registergericht: Homburg, HRB 2198 (siehe Anlage)

Umsatzsteuer-ID: DE 205949260

I.1.2 Kurzbeschreibung des Vorhabens

Firma Alois Omlor GmbH, 66424 Homburg/Saar, betreibt aufgrund erteilter Genehmigungen aus den Jahren 1976, 1982, 1986, 1998 und 2020 eine Kiesgrube im Nassabbau mit Grundwasserfreilegung.

Aufgrund anhaltender Nachfrage nach Sanden und Kiesen soll die nach bisherigem Planfeststellungsbescheid voraussichtlich bis Mitte des Jahres 2024 vollständig ausgekieste Kiesgrube der Alois Omlor GmbH in Groß-Rohrheim an der Ostseite der Seefläche erweitert werden. Es ist eine Erweiterung um ca. 14,745 ha (Nettofläche Abbau) vorgesehen. Zudem soll das abbauwürdige Material statt bisher etwa 30 m Seetiefe künftig bis 60,00 m Tiefe, also bis zu Abbautiefe von 29,00 müNN entnommen werden. Auch die bereits bestehende Seefläche soll, mit Ausnahme des „Altsees“ auf entsprechende Tiefe vergrößert werden. Durch die Vertiefung des Sees kann erheblich länger Material gefördert werden, ohne Landwirtschaftsflächen über die jetzt beantragten Gewässerränder hinaus in Anspruch zu nehmen. Der Abbau bis in entsprechende Tiefe erfordert einen Umbau des Saugbaggers (längeres Saugrohr), ist aber mit der bestehenden technischen Abbauanlage grundsätzlich möglich. Bodenerkundungen bis in die Tiefe von 60 m haben gezeigt, dass das anstehende Sand- und Kiesmaterial auch bis in diese Tiefe wirtschaftlich abbauwürdig ist.

Bei einer Abbautiefe bis 29,00 müNN also von rund 60 m unter Geländeoberkante kann hierdurch ein wirtschaftlich verwertbares Abbauvolumen von ca. 5,97 Mio. m³ realisiert werden, wodurch ein Sand- und Kiesabbau bis etwa 2055 gesichert wäre. Die bisherige Abbauleistung der Kiesgrube von durchschnittlich etwa 300.000 t/a soll künftig im Rahmen üblicher jährlicher Schwankungen auf durchschnittlich ca. 350.000 t/a erweitert werden. Eine maximale Abbauleistung von 450.000 t/a wird auch in absatzstarken Jahren nicht überschritten.

Die Abbauerweiterung soll neben der Sicherstellung einer regionalen Rohstoffversorgung der Bauwirtschaft auch die bestehenden Arbeitsplätze auf dem Betrieb selbst und für das Fuhrunternehmen für die nächsten Jahre sichern.

In der Planfeststellung aus dem Jahr 1998 war eine Folgenutzung als Badesee für Teile des Seeufers nordwestlich der technischen Betriebsanlagen vorgesehen. Mit dem vorliegenden Rekulktivierungsplan der Seeerweiterung soll das nunmehr ökologisch sehr wertvolle frühere Badeseeufer besser geschützt und im Sinne des Natur- und Artenschutzes entwickelt werden.

Die nachfolgende Planskizze zeigt neben den bereits genehmigten sowie hiermit beantragte Abbauflächen auch ergänzende langfristige Optionen in der Nordwestecke des bisherigen Sees. Die dort gewünschte Abbaufäche „AA IV“ liegt bislang außerhalb der Darstellung des „Vorranggebiets für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten – Planung“ des Regionalplans Südhessen 2010 und liegt innerhalb des dargestellten Vorbehaltsgebiets für die Sicherung oberflächennaher Rohstoffe. Hier wird zu gegebener Zeit eine Erweiterung der entsprechenden Darstellung der Vorrangfläche im Zuge der Fortschreibung des Regionalplans beantragt.

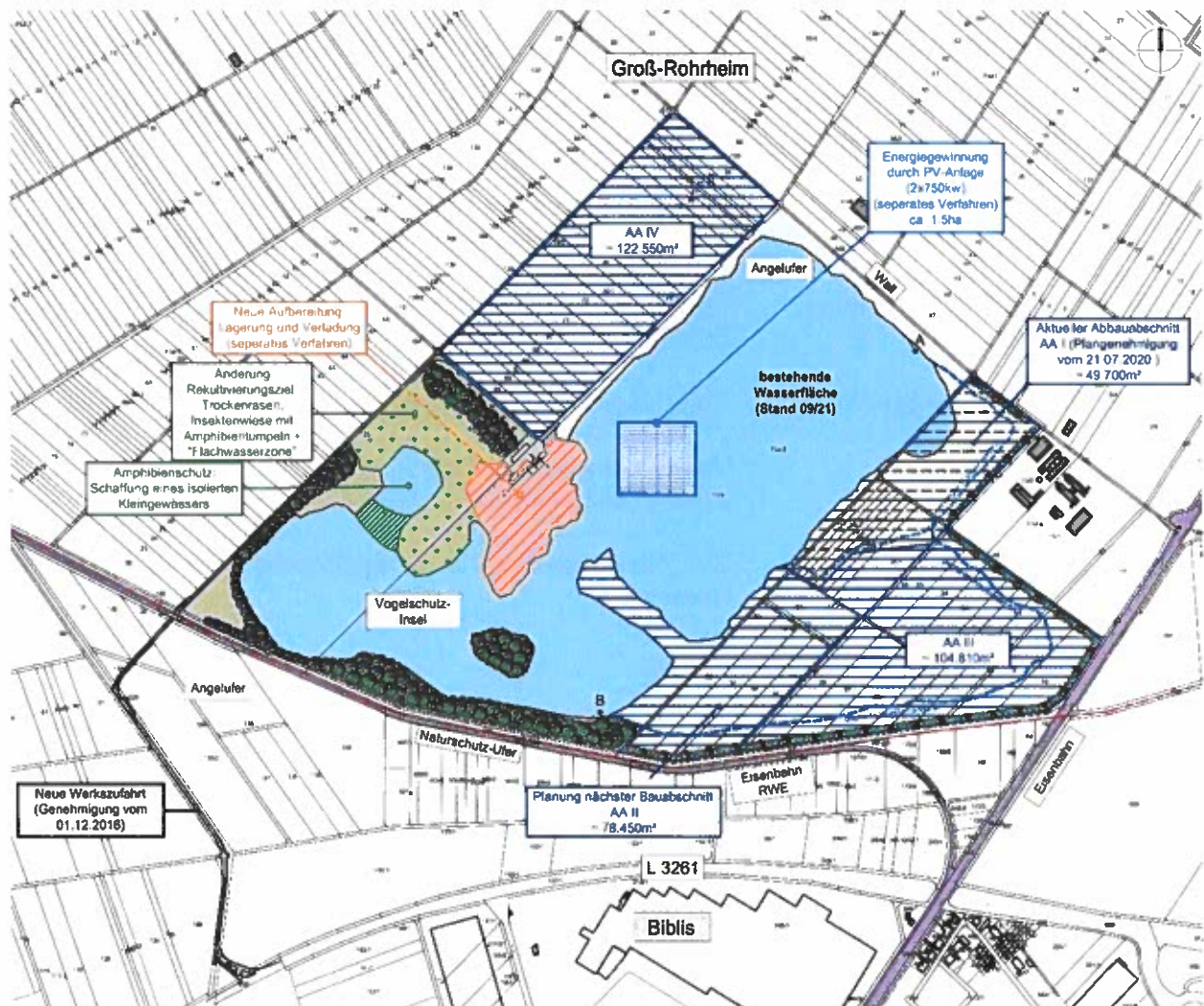


Abbildung 1: Übersicht der geplanten Abbaubauabschnitte der Kiesgrube Groß-Rohrheim mit Kennzeichnung des aktuell beantragten Erweiterungsabschnitts (unmaßstäblich)

I.1.3 Gutachter, Sachverständige

Die Alois-Omlor GmbH hat die Schweiger + Scholz Ingenieurpartnerschaft mbB (Bensheim) mit der Erstellung der Antragsunterlagen zur Erweiterung der Abbaufäche des Kiesgrube in Groß-Rohrheim beauftragt.

Als Fachgutachter sind in das Zulassungsverfahren eingebunden:

Artenschutzrechtlicher Beitrag und FFH-Prüfung:	Büro für Umweltplanung Steinbühl 11, 64668 Rimbach
Artenschutzmanagement: Dr: Christoph Bernd Waldstraße 4, 66450 Bexbach	Büro für Freilandforschungen
Bodenerkundung und Stat. Nachweis Uferböschung	GeoService Bensheim Lindberghstraße 12, 64625 Bensheim
Gutachten Bodenkompensation	Christina Nolden - Stadt- und Landschaftsplanung, Schlossstraße 36, 64625 Bensheim M.A. Geogr. Andrea Brenker – Umwelt- und Landschaftsplanung, Bruststraße 45, 64285 Darmstadt
Hydrogeologisches Gutachten und Fachbeitrag WRRL:	Björnsen Beratende Ingenieure GmbH Niederlassung Speyer, Diakonissenstraße 29, 67346 Speyer
Landschaftspfleg. Begleitplan und Umweltprüfung:	Contura Landschaft Planen Birkenstraße 24, 64579 Gernsheim
Landwirtschaftliche Beurteilung:	Peter Jäger, Brückenstraße 20, 64859 Eppertshausen
Vermessung:	Vermessungsbüro Hummel öbVI Ernst-Ludwig-Straße 23, 68632 Lampertheim
Vermessung im See:	SPE Niederlassung Hamburg, Klopstockstraße 13, 22765 Hamburg

I.1.4 Mitbeantragte Genehmigungen

Im Rahmen der Konzentrationswirkung der beantragten wasserrechtlichen Genehmigung wird die naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung mit beantragt.
Für die im Plangebiet bestehenden Schilf- und Röhrichtbestände wird ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 30 Abs. 3 BNatSchG zu deren Beseitigung im Laufe des Abbauprozesses gestellt. Ein Funktionalausgleich ist im Gebiet im Zusammenhang mit den neu entstehenden Uferbereichen gewährleistet. Hier werden insgesamt deutlich größere und qualitativ höherwertige Schilf- und Röhrichtflächen entstehen als im Zuge des Abbaus beseitigt werden.

I.2 Angaben zur betroffenen Fläche

I.2.1 Abgrenzung der geplanten Erweiterungsfläche

Die geplante Erweiterung der Abbaufäche der Kiesgrube Groß-Rohrheim liegt im

in der **Landkreis Bergstraße**
hier in der **Gemeinde Groß-Rohrheim,**
Gemarkung Groß-Rohrheim,

Flur 4 und Flur 5 und betrifft folgende Flurstücke:

Flur 4, Flurstücke Nr. 18, Nr. 19, Nr. 20, Nr. 21, Nr. 22,
Nr. 23, Nr. 24, Nr. 25, Nr. 26, Nr. 27, Nr. 28, Nr. 29, Nr. 30,
Nr. 31, Nr. 32, Nr. 33, Nr. 34/1 (teilweise), Nr. 37 (teilweise),
Nr. 38 (teilweise), Nr. 45 (teilweise), Nr. 47/1 (teilweise)
Nr. 47/2, Nr. 48, Nr. 54, Nr. 56, Nr. 57, Nr. 58 sowie
Flur 5, Flurstücke Nr. 11/4 (teilweise).

Die Fläche liegt westlich der Bahnlinie Frankfurt-Mannheim und südlich der Ortslage von Groß-Rohrheim, nördlich der Landesstraße L 3261 und östlich der bisherigen Kiesabbaufäche. Südöstlich der Fläche grenzen die Betriebsflächen eines landwirtschaftlichen Aussiedlerhofs an. Südlich der geplanten Erweiterungsfläche verläuft zudem der Gleisanschluss des früheren Atomkraftwerks Biblis der RWE. Zwischen der Abbaufäche und den vorgenannten Gleisanlagen befinden sich aktuell landwirtschaftliche Anbauflächen, die künftig durch Gehölze begrünt und durchwurzelt werden sollen. Auch die zur Auskiesung vorgesehenen Flächen wurden bislang landwirtschaftlich genutzt.

Die Erweiterungsfläche der Kiesgrube hat eine Gesamtgröße von ca. 18,326 ha und stellt sich wie folgt dar:

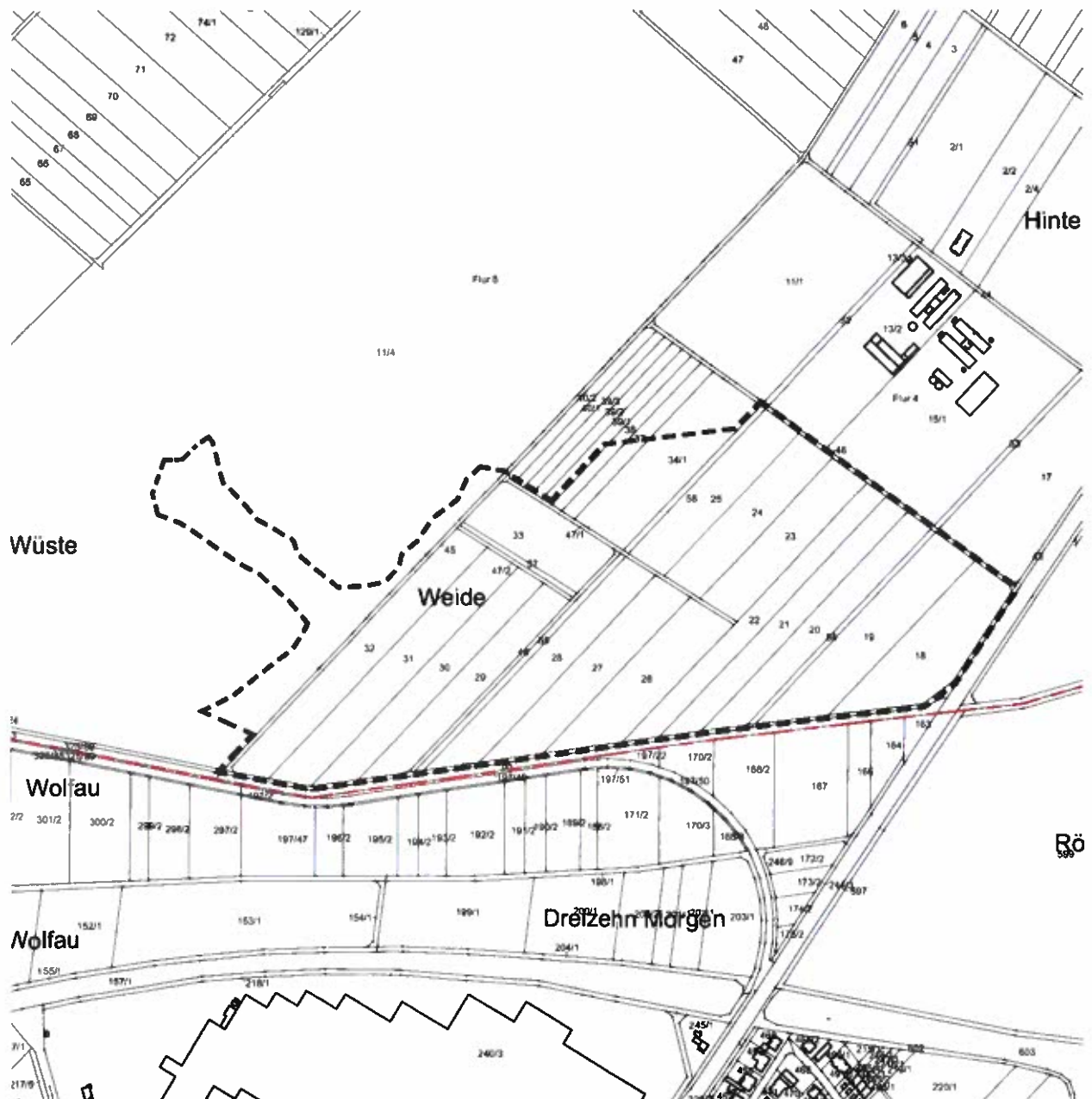


Abbildung 2: Abgrenzung der Erweiterungsfläche der Kiesgrube Groß-Rohrheim (unmaßstäblich)

1.2.2 Eigentumsnachweise, Pachtverträge

Der Grunderwerb der Erweiterungsflächen durch die Gemeinde Groß-Rohrheim ist bereits weitgehend vorbereitet. Die überwiegenden Flächen der Erweiterung befinden sich im Eigentum der HLG. Zwischen der Gemeinde und der Firma Alois Omlor GmbH wird ein Pachtvertrag verhandelt, der kurzfristig, spätestens jedoch bis zur Genehmigung der Erweiterung der Kiesgrube unterzeichnet werden soll. Die Verfügbarkeit der Erweiterungsfläche zum Zweck der Auskiesung ist somit grundsätzlich sicherzustellen.

1.2.3 Raumordnerische und bauplanungsrechtliche und sonstige Vorgaben

Die Firma Alois Omlor GmbH betreibt im Rahmen wasserrechtlicher Planfeststellungsbescheide aus den Jahren 1976 bis 1998 sowie zuletzt vom 21.07.2020 eine Sand- und Kiesgrube im süd-hessischen Groß-Rohrheim. Die mit dem letzten Bescheid genehmigten Abbauflächen sind in Kürze erschöpft.

Im Regionalplan Südhessen 2010, der im Maßstab 1:100.000 vorliegt, ist die vorliegend beantragte Erweiterungsfläche als „Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten - Planung“ dargestellt. Die Darstellung wird im Bereich der geplanten Abbaufäche überlagert von einer Darstellung eines Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen sowie durch die Darstellung eines Vorbehaltsgebiets für Natur und Landschaft. Ein Widerspruch der Auskiesung zu diesen Grundzügen bzw. Zielen des Regionalplans 2010 kann nicht erkannt werden. Die geplante Erweiterung der Abbaufäche ist an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung angepasst. **Ein vorbereitendes oder paralleles raumordnerisches Verfahren ist daher nicht erforderlich.**

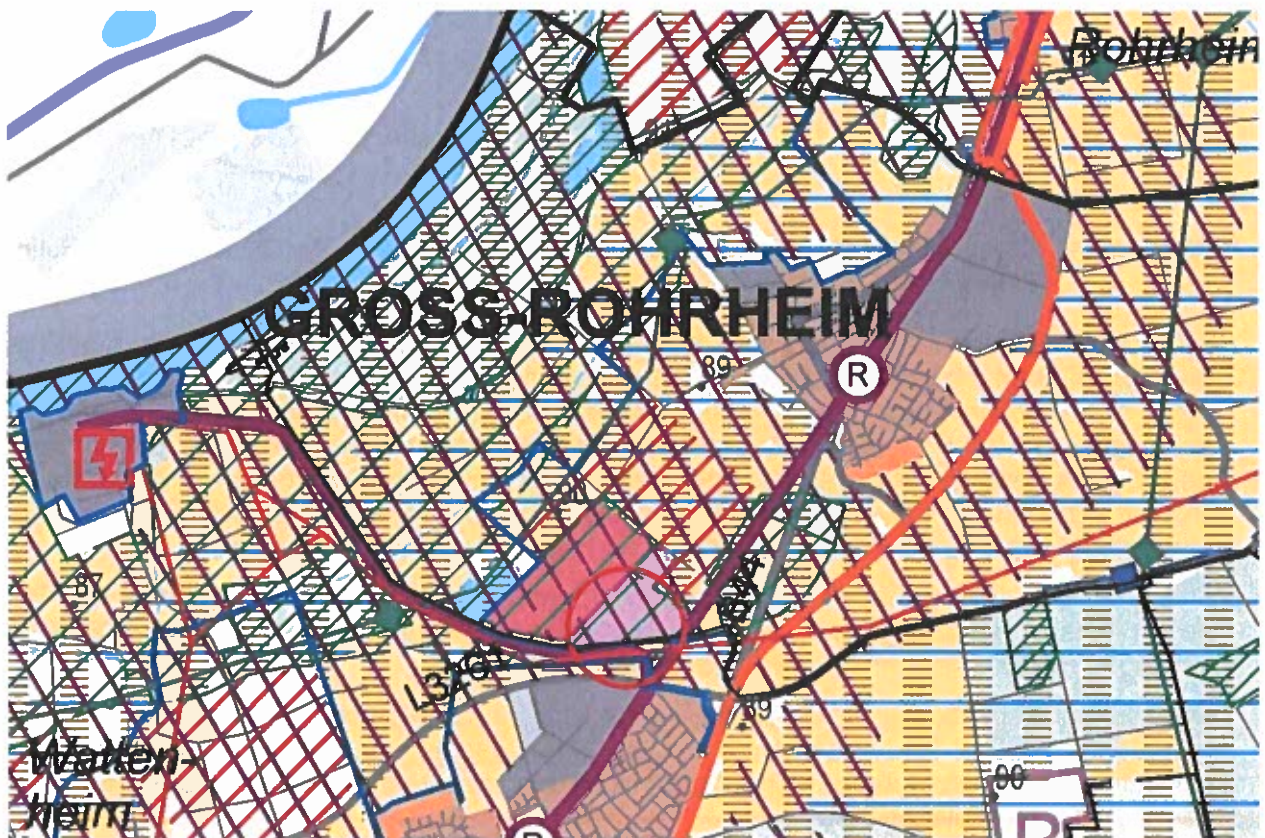


Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Regionalplan Südhessen 2010 (unmaßstäblich)

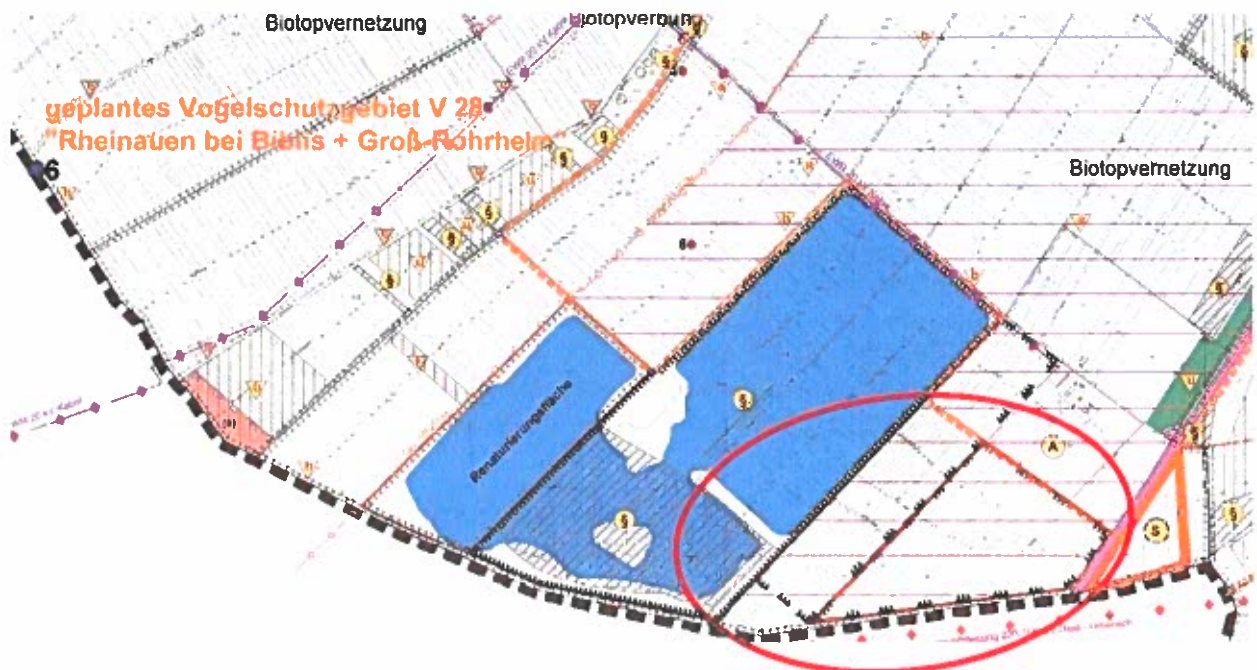


Abbildung 4: Ausschnitt aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Groß-Rohrheim (unmaßstäblich)

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Groß-Rohrheim ist das Plangebiet als „Fläche für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen – Planung“ dargestellt. Im südlichen Bereich befindet sich die nachrichtliche Darstellung der Fläche des Vogel Schutzgebiets V28 „Rheinauen bei Biblis und Groß-Rohrheim“. Die Belange des Biotop- und Vogelschutzes haben im Rahmen des vorliegenden Genehmigungsantrags daher eine besondere Bedeutung und werden im Rahmen der Fachbeiträge „LBP“ „Umweltprüfung“ und „Artenschutz-fachbeitrag“ entsprechend erfasst, bewertet und berücksichtigt.

Das Vorhaben liegt außerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete im Sinne des Hessischen Wassergesetzes (HWG), jedoch innerhalb eines Risikoüberschwemmungsgebiets (bei Versagen der Rheindeiche oder des Deichs der Weschnitz).

Das Plangebiet befindet sich gemäß der Internetseite zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in Hessen („WRRL-Viewer“; Internet-Link: <http://wrri.hessen.de>) des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz in Wiesbaden außerhalb festgesetzter Wasserschutzgebiete.

Mit der Ende 2016 genehmigten neuen Zufahrt der Kiesgrube kann der Abtransport des geförderten Sand- und Kiesmaterials ohne Verkehrsbelastung der Ortsdurchfahrt von Groß-Rohrheim erfolgen.

Die Betriebsfläche zur Aufbereitung, Lagerung und Verladung des gewonnenen Sandes und Kieses besteht bereits und ist zusammen mit der beabsichtigten Errichtung einer schwimmenden Photovoltaikanlage Gegenstand eines separaten Plangenehmigungsverfahrens. Die moderne und energieeffiziente Anlage wird für die Dauer der vorliegend beantragten Auskiesung genutzt werden können. Der Sandabbau erfolgt mittels eines bestehenden Schwimmbaggers, der zur Erreichung der größeren Abbautiefe umgerüstet werden muss.

I.2.4 Geologische Verhältnisse

Die Lagerstättenverhältnisse sind durch den vorhandenen Tagebauaufschluss sowie durch geologische Kartierungen ausreichend bekannt.

Im Bereich der geplanten Erweiterung wurden aktuell vier Erkundungsbohrungen bis über 60 m Tiefe durchführt und durch die Firma GeoService Bensheim zur Bestimmung der Korngrößenverteilung untersucht.

Bis in entsprechende Tiefe stehen an allen Erkundungsbohrpunkten abbauwürdige Sande und Kiese an. Die Qualität wird insbesondere in dem Bereich unterhalb von 50 m nochmals deutlich besser.

Das durch die Erweiterung und Tieferlegung der Kiesgrube abbaufähige Brutto-Volumen kann bei einer Fläche der Erweiterung von ca. ca. 14,745 ha nach Abzug der Böschungen mit Neigung 1:3 (nach bisherigen Erfahrungen) auf ca. 7,96 Mio m³ (brutto) abgeschätzt werden. Nach Abzug des Schlämmkornanteils und der Aufbereitungsverluste durch die Nassaufbereitung (nach Angaben des Betreibers insgesamt ca. 25 %) ergibt sich ein wirtschaftlich verwertbares Volumen von ca. 5.966.000 m³ Sand und Kies. Die Schlamm- und Grobkornfraktionen sollen zur Herstellung von ufernahen Flachwasserzonen im Rahmen der Rekultivierung genutzt werden.

Die hydrogeologischen Verhältnisse wurden durch ein Gutachten der Firma Björnsen Beratende Ingenieure GmbH, Niederlassung Speyer, Diakonissenstraße 29, 67346 Speyer untersucht. Nach Beurteilung des Gutachters ist die Auskiesung bis in die beantragte Tiefe auch aus hydrogeologischer Sicht vertretbar. Der Gutachter fasst sein Ergebnis wie folgt zusammen:

„Die Aufspiegelungen bzw. Absenkungen des Grundwassers im Bereich der Auskiesung auf der Gemarkung Groß-Rohrheims, zwischen Biblis im Süden und Groß-Rohrheim im Norden, die sich bei Anlegen eines Sees einstellen, liegen bei rd. $\leq 0,2$ m.

Die geplanten Erweiterungsfläche schließt südöstlich an die bereits genehmigten Abbaufelder an. Mit diesem Gutachten wurde der kumulative Effekt der gesamten Auskiesung (geplante Abbaufelder + bereits genehmigte Abbaufelder) auf die Grundwasserstände betrachtet. Die Auswirkungen auf die Grundwasserstände, die sich lediglich durch die Auskiesung der Erweiterungsfläche ergeben, sind noch geringer.

Unter Berücksichtigung der natürlichen Schwankungsbreite der Grundwasserstände lässt sich festhalten, dass die Auswirkungen auf die Grundwasserstände als gering zu betrachten sind.“

I.2.5 Geschützte Flächen

Die geplanten Erweiterungsflächen befinden sich außerhalb bestehender Wasser- oder Heilquellenschutzgebiete.

Der Bereich der geplanten Abbaufäche befindet sich innerhalb des Vogelschutzgebiets (VSG) 6216-450 „Rheinauen bei Biblis und Groß-Rohrheim“. Die Auswirkungen auf die Schutzziele dieses Gebiets werden im Artenschutzbeitrag bzw. der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung bewertet. Erhebliche Beeinträchtigungen werden hiernach ausgeschlossen. Auf die entsprechenden Anlagen zu diesem Erläuterungsbericht wird verwiesen.

In der beantragten Abbaufäche bestehen z.B. im Bereich von Gräben Schilf- und Röhrichtbestände. Diese unterliegen als Biotop dem Schutz nach § 30 BNatSchG. Mit den Antragsunterlagen wird daher ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 30 Abs. 3 BNatSchG zur Beseitigung der Schilf- und Röhrichtbestände im Laufe des Abbauprozesses gestellt. Ein Funktionalausgleich ist im Gebiet im Zusammenhang mit den neu entstehenden Uferbereichen gewährleistet. Hier werden insgesamt deutlich größere und qualitativ höherwertige Schilf- und Röhrichtflächen entstehen als im Zuge des Abbaus beseitigt werden. Im betreffenden Bereich liegen darüber

hinaus keine naturschutzrechtlich geschützten Biotope vor. Auf die entsprechenden Ausführungen im landschaftspflegerischen Begleitplan wird verwiesen.

1.2.6 Hydrogeologische, hydrologische und hydrochemische Verhältnisse

Die Abbaufäche befindet sich außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten und wird von Osten nach Westen in Richtung des Rheins durch Grundwasser durchströmt. Zwischen der Kiesgrube und dem Rhein befinden sich in der Fließrichtung des Grundwassers keine Wassergewinnungsanlagen oder Wasserschutzgebiete.

Der Grundwasserstand liegt gemäß hydrogeologischem Kartenwerk des HLUK für die Hessische Oberrheinebene bei ca. 87,70 mÜNN (hoher Grundwasserstand April 2001)

Eine Verfüllung der Abbaufäche mit grubenfremdem Material ist nicht vorgesehen. Eine Veränderung der hydrogeologischen, hydrologischen und hydrochemischen Verhältnisse durch Verfüllung findet demzufolge nicht statt. Eine Verfüllung der Seefläche könnte erst nach Fertigstellung des aktuell beantragten Abbaus somit frühestens in 25 bis 30 Jahren erfolgen. Aufgrund der Erfahrungen mit den bisherigen Abbauabschnitten ist davon auszugehen, dass auch die neu herzustellende Seefläche und deren Ufer innerhalb kürzester Zeit von geschützten Arten (Vögel, Amphibien, Reptilien Insekten) besiedelt werden, so dass einer Wiederverfüllung von Teilen des Sees zum frühestmöglichen Zeitpunkt in ca. 25 bis 30 Jahren voraussichtlich erhebliche artenschutzrechtliche Belange entgegenstehen werden. Dies ist auch durch die Lage der Abbaufäche innerhalb eines Vogelschutzgebiets bedingt. Eine Verfüllung von Teilflächen des Sees wird daher nach Abbaubeginn voraussichtlich aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht mehr erfolgen können. Im Gegensatz dazu werden die Flachwasserzonen mit grubeneigenem Material wasserseitig angespült, was in Bezug auf das Vorkommen geschützter Arten unproblematisch zu sehen ist.

Die Auswirkungen der vorliegend beantragten Erweiterung der Kiesgrube bzw. Fortsetzung der seitherigen Abbautätigkeit in die Erweiterungsfläche hinein werden hinsichtlich der hydrogeologischen, hydrologischen und hydrochemischen Verhältnisse als nicht erheblich beurteilt.

Auf die Ergebnisse des beiliegenden „Fachbeitrags Wasserrahmenrichtlinie“ (Björnsen Beratende Ingenieure GmbH, Niederlassung Speyer, Diakonissenstraße 29, 67346 Speyer) wird verwiesen.

1.3 Allgemeine Angaben zum Vorhaben

1.3.1 Bestandteile des Vorhabens, vorgesehener Abbau

Gegenstand des vorliegenden Genehmigungsantrags ist im Wesentlichen die nachfolgend in Abbildung 5 dargestellte Erweiterung der Abbaufäche sowie die Vergrößerung der zulässigen Abbautiefe in der bestehenden Seefläche. An den Anlagen zur Förderung, Aufbereitung und Lagerung des gewonnenen Materials sind im Rahmen des vorliegenden Antrages (mit Ausnahme des Saugbaggers - s.u.) keine Veränderungen vorgesehen.

Mit der Erweiterung der Abbaufäche werden zudem Änderungen der Rekultivierungsplanung auch für ältere Teile der See- und Uferflächen beantragt, um die Belange des Natur- und Artenschutzes dort künftig besser zu berücksichtigen. Auf die diesbezüglichen Ausführungen des UVP-Berichts mit integriertem landschaftspflegerischem Begleitplan (Anlage 5) sowie die zu den Belangen des Artenschutzes beigefügten Anlagen 9, 9a, 9b und 10 wird verwiesen. Im bestehenden Teil des Sees wurde in den vergangenen Jahren eine Anspülung mit Rückspülmaterial vorgenommen, die im Bereich von im früheren Rekultivierungsplan dargestellten Wasserflächen liegt. Diese Sandflächen sind aus Sicht des Artenschutzes besonders wertvoll (siehe Anlagen 9a und 9b) und sollen daher durch Änderung des Rekultivierungsplans dauerhaft erhalten bleiben. Die Flächen sind in dem Plan Anlage 2b dunkelblau eingetragen und mit „Auffüllung Ostseite“

bezeichnet. In angrenzenden Bereichen soll durch Rückspülmaterial der Aufbereitungsanlage Grubeneigenes Material in den in Anlage 2b grün dargestellten Flächen eingetragen werden, um dort vergleichbare Sukzessionsflächen zu schaffen und zudem eine Teilfläche des Sees als flaches Amphibiengewässer ohne Fischbesatz von der übrigen Seefläche abzutrennen. Auf die diesbezüglichen Erläuterungen in Anlage 5 wird verwiesen.

Der Abbau soll zur Gewährleistung eines hochwertigen Rohstoffes mit möglichst großer Bandbreite der gewonnenen Korngrößen parallel im Bereich der Tieferlegung der bisherigen Abbausohle und gleichzeitiger Erweiterung in der nachfolgend dargestellten Fläche erfolgen. Hierdurch kann der Abbau in verschiedenen Horizonten erfolgen, die sich in ihrer Kornzusammensetzung unterscheiden. Insbesondere die auf der bisherigen Abbausohle durch Sedimentation angesammelten Feinkornschichten können so sukzessive gefördert und als Fraktion verwertet werden.

Die Landzunge zwischen dem älteren und neueren Teil des Kiessees soll möglichst lange stehen bleiben, weil hierdurch ein Abrutschen des im Altseebereich sedimentierten Feinmaterials in den tieferen neuen See verhindert wird.

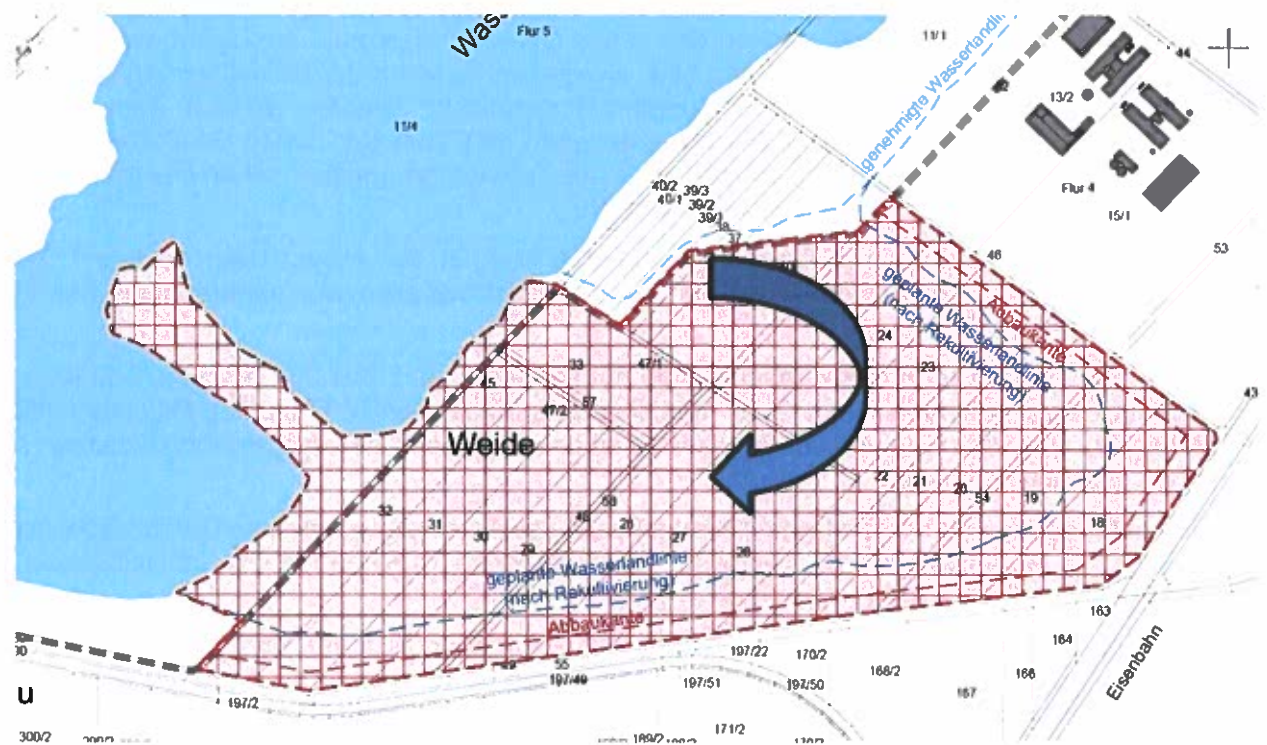


Abbildung 5: Erweiterungsfäche mit Darstellung der vorgesehenen Abbaurichtung (unmaßstäblich)

Um die Abbautiefe von 30 m auf 60 m zu erhöhen, ist der Umbau des vorhandenen Saugbaggers erforderlich die hierzu erstellten technischen Zeichnungen sowie die technische Beschreibung sind als Anlage 18 Bestandteil des vorliegenden Antrags.

Im Zuge des Abbaus zunächst nicht in Anspruch genommene Landwirtschaftsflächen können weiterhin durch die Landwirtschaft genutzt werden. Eine Erreichbarkeit der noch nutzbaren Landwirtschaftsflächen ist über die bahnparallelen Landwirtschaftswege grundsätzlich aufrechtzuhalten.

1.3.2 Flächenbedarf

Durch das Vorhaben wird die bisher genehmigte Uferlinie nach Westen bzw. Südwesten verschoben.

Es werden keine zusätzlichen Flächen für Betriebsanlagen erforderlich. Durch die Verschiebung der Uferfläche werden die Schutzabstände zu Wegen, Gräben etc. im Wesentlichen mit verschoben. Aufgrund der längeren Uferlinie können dennoch nicht alle in den Erweiterungsbereich fallenden Flächen abgebaut werden, so dass die Erweiterungsfläche von ca. 18,326 ha zu einer Erweiterung der Netto-Abbaufäche von ca. 14,745 ha führt.

1.3.3 Fördermenge

In Groß-Rohrheim liegen die verwertbaren Sande und Kiese sehr oberflächennah unter einer Deckschicht von nur ca. 0,50 m Mächtigkeit. Diese im Wesentlichen aus Oberboden bestehende Schicht umfasst ein Volumen von ca. 73.725 m³ und wird teilweise verwertet sowie im Übrigen in randlichen Erdwällen aufgeschüttet.

Das über die Abbaufächen, die Schnittzeichnungen und die zur Tieferlegung vorgesehene Fläche abgeschätzte Brutto-Abbauvolumen beträgt ca. 7.955.000 m³ Sand und Kies.

Die durch die Aufbereitung anfallenden Schlämmerkornanteile sowie Aufbereitungsverluste umfassen ca. 795.500 m³ (ca. 10%) und werden in den See zurückgespült. Sie lagern sich am Boden der bereits ausgekierten Seefläche ab bzw. werden im Rahmen der Rekultivierung zur Herstellung von Flachwasserzonen im Randbereich des westlichen Seeufers genutzt. Zum Abschluss der Rekultivierung sollen weitere Flachwasserzonen im Ostteil der neuen Seefläche angespült werden. Hierfür sollen Schlämmerkornfraktionen aus den Ablagerungsbereichen des Altsees sowie aus den letzten Abbaubereichen genutzt werden.

Neben den vorgenannten Aufbereitungsverlusten rechnet der Antragsteller noch mit Gewinnungsverlusten von ca. 1.193.500 m³ (ca. 15%), die sich vor allem aus abbautechnischen Gründen ergeben.

Die wirtschaftlich verwertbare Abbaumenge beträgt somit ca. 5.966.000 m³ Sand und Kies. Bei einem Gewicht von ca. 1,76 t/m³ entspricht dies einer Masse von 10.500.000 t. Mit einer mittleren jährlichen Abbauleistung von ca. 350.000 t/a ist das vorliegend beantragte Abbauvolumen nach etwa 30 Jahren erschöpft.

Die Tieferlegung und der randliche Abbau müssen parallel erfolgen, um eine Durchmischung des geförderten Materials aus verschiedenen Tiefenbereichen im Sinne einer gleichbleibenden Materialqualität (Körnungslinien) zu gewährleisten.

Die neue Werkstraße mit Anbindung an die L 3261 wurde für bis zu 80 Lkw-Fahrten (je Richtung) pro Tag vorgesehen und ist gemäß Genehmigungsbescheid vom 1. Dezember 2016 auch langfristig mit maximal 200 Fahrten pro Tag (100 je Fahrtrichtung) belastet. Die zulässige Anzahl von Fahrten auf der Werkstraße kann in absatzstarken Jahren auch eine höhere Abbauleistung ermöglichen. Bei 80 Fahrten pro Tag und jeweils ca. 25 – 28 t/Lkw ist eine Transportleistung von ca. 2.150 t/d erreichbar. Bei ca. 220 Arbeitstagen pro Jahr wäre unter Berücksichtigung der betrieblichen Lagerkapazitäten eine Gesamtabbauleistung von bis zu ca. 450.000 t/a möglich. Der Antragsteller geht davon aus, dass dieser Wert im Sinne eines jährlichen Fördermaximums auch in besonders absatzstarken Jahren nicht überschritten wird. Die zulässige Zahl von Betriebsfahrten auf der Werkstraße gemäß Genehmigungsbescheid vom 1. Dezember 2016 wird auch bei dieser maximalen jährlichen Absatzmenge nicht überschritten.

Es ist vorgesehen, im Laufe der abgeschätzten Laufzeit des Vorhabens von ca. 25-30 Jahren (ab Genehmigung) einen weiteren Genehmigungsantrag bzw. Antrag auf Planfeststellung einzureichen, um eine kontinuierliche Rohstoffversorgung der Region sowie auch den wirtschaftlichen betrieb und Erhalt der Arbeitsplätze sicherzustellen. Hierzu sollten auf Ebene des Regionalplans Südhessen die raumordnerischen Vorgaben der Auskiesung um die Fläche des Abbaubereichs IV erweitert werden.

Der Tagebau soll in der gleichen Form wie der bestehende Betrieb auch im Erweiterungsbereich fortgeführt werden. Das Auffahren des Erweiterungsbereichs erfolgt von der bereits aufgeschlossenen Seefläche in östlicher Richtung.

1.3.4 Betriebsorganisation und Belegschaft

Im Rahmen der Erweiterung der Abbaufläche erfolgt keine Veränderung der Betriebsorganisation, der Arbeits- oder Betriebszeiten oder der Belegschaft. Die Erweiterung der Abbaufläche dient zur Sicherung des Fortbestands des Kieswerks Groß-Rohrheim und der Sicherung der hier bestehenden Arbeitsplätze.

1.3.5 Erschließung

Vor Beginn des Sand- und Kiesabbaus in der Erweiterungsfläche des Abbauabschnitts „AAI“ wurde die mit Datum 01. Dezember 2016 genehmigte neue Werkstraße realisiert, um die Ortslage der Gemeinde Groß-Rohrheim nahezu vollständig vom Werksverkehr zu entlasten.

Aufgrund der unveränderten technischen und sanitären Anlagen hat die Erweiterung der Abbaufläche keine Auswirkungen hinsichtlich der Energieversorgung, der Wasserversorgung oder der Abwasserentsorgung. In einem parallelen Genehmigungsverfahren soll jedoch eine schwimmende Photovoltaikanlage zugelassen werden, mit der im Bereich der Stromversorgung eine ca. 55prozentige Autarkie im Jahresdurchschnitt erzielbar ist. Der nicht selbst verbrauchte PV-Strom wird in das örtliche Versorgungsnetz eingespeist und kann somit u.a. durch die Bürger der Gemeinde Groß-Rohrheim genutzt werden.

1.4 Technische Konzeption

Mit der beantragten Erweiterung der Abbaufläche der Kiesgrube Groß-Rohrheim ist keine Veränderung der technischen Konzeption des Abbaubetriebs verbunden.

1.5 Beschreibung der Folgenutzung

1.5.1 Wiederverfüllung

Eine Wiederverfüllung der Seefläche mit grubenfremden Material ist nicht vorgesehen. Eine Beeinträchtigung der Grundwasserqualität bzw. Veränderung der hydrogeologischen, hydrologischen und hydrochemischen Verhältnisse durch Verfüllung findet demzufolge nicht statt. Zudem würde die Verfüllung sehr große Verfüllmassen erfordern, die in der Region in nicht wassergefährdender Qualität allenfalls langfristig anfallen. Durch den Verzicht auf eine Wiederverfüllung kann die stille Naherholungsnutzung und vor allem die Aufwertung der randlichen Habitats für geschützte Arten früher greifen. Die Wiederverfüllung würde hier zu sehr langfristigen Störungen innerhalb des Vogelschutzgebietes führen. Die artenschutzrechtlichen Restriktionen, die einer Verfüllung von der Landseite aus entgegenstehen, sind zum Zeitpunkt des Eingriffs zu beurteilen, weshalb aktuell noch keine konkreten artenschutzrechtlichen Anforderungen für die Wiederverfüllung im Rahmen der aktuellen Planfeststellung festgelegt werden könnten. Eine Verfüllung der Seefläche könnte ohnehin erst nach Fertigstellung des aktuell beantragten Abbaus somit frühestens in 25 bis 30 Jahren erfolgen. Aufgrund der Erfahrungen mit den bisherigen Abbauabschnitten ist davon auszugehen, dass auch die neu herzustellende Seefläche und deren Ufer innerhalb kürzester Zeit von geschützten Arten (Vögel, Amphibien, Reptilien, Insekten) besiedelt werden, so dass einer Wiederverfüllung von Teilen des Sees zum frühestmöglichen Zeitpunkt in ca. 25 bis 30 Jahren voraussichtlich erhebliche artenschutzrechtliche Belange entgegenstehen werden. Dies ist auch durch die Lage der Abbaufläche innerhalb eines Vogelschutzgebiets bedingt. Eine

Verfüllung von Teilflächen des Sees wird daher nach Abbauende nicht mehr erfolgen können. Im Gegensatz dazu werden die Flachwasserzonen mit grubeneigenem Material wasserseitig angespült, was in Bezug auf das Vorkommen geschützter Arten unproblematisch zu sehen ist.

1.5.2 Nutzung als Badegewässer

In der Planfeststellung aus dem Jahr 1998 war eine Folgenutzung als Badesees für Teile des Seeufers im Bereich der technischen Betriebsanlagen vorgesehen. Im Bereich der Erweiterungsfläche ist keine Anlage von Badeufern vorgesehen. Mit dem vorliegenden Rekultivierungsplan der Seeerweiterung soll das ökologisch sehr wertvolle frühere Badeufer besser geschützt und im Sinne des Natur- und Artenschutzes entwickelt werden. Zudem ist zu vermerken, dass die Risiken des Badebetriebs parallel zum Abbaubetrieb zu groß sind. Insbesondere ist aufgrund der Größe des Tagebausees und den örtlichen Gegebenheiten im Abbauezeitraum nicht ersichtlich, dass ein ausreichender Sicherheitsabstand zu der Aufbereitungsanlage, dem Rückspülbereich und dem jeweiligen Abbaubereich vorhanden ist.

1.5.3 Sonstige Nutzungen

Der Kieselsee wird als Angelsee sowie für Maßnahmen des Natur- und Artenschutzes und im Sinne der stillen Naturerholung genutzt. Hierzu werden den entsprechenden Zielen angemessene Ufergestaltungen im Bereich der See-Erweiterungsfläche durch standortgerechte Bepflanzung und natürliche Sukzession vorgesehen. Durch Anspülungen auf der Westseite des Sees werden zudem neue Angeluferbereiche als Sukzessionsflächen geschaffen. Auf die entsprechenden Ausführungen des landschaftspflegerischen Begleitplans wird verwiesen.

1.6 Voraussichtliche Entwicklung der wasserrechtlichen Verhältnisse nach Beendigung der Maßnahmen

Es ist vorgesehen, die vorliegend beantragte Erweiterungsfläche dauerhaft als Wasserfläche zu belassen. Aufgrund der beabsichtigten weitergehenden Auskiesung in den Abbauabschnitten AaII bis AaVI wird sich bis auf weiteres keine wesentliche Veränderung der wasserrechtlichen Verhältnisse ergeben. Auf den als Anlage beigefügten Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie sowie das Hydrogeologische Gutachten (beide Gutachten: Björnsen Beratende Ingenieure GmbH, Niederlassung Speyer, Diakonissenstraße 29, 67346 Speyer) wird verwiesen.

1.7 Wiedernutzbarmachungskonzept

Aufgrund des großen Abbauvolumens und der vorgesehenen Tiefe von rund 60 m ist im vorliegenden Abbauabschnitt keine Wiederverfüllung und spätere Nutzbarmachung als Landwirtschaftsfläche vorgesehen. Eine Veränderung der hydrogeologischen, hydrologischen und hydrochemischen Verhältnisse durch Verfüllung findet demzufolge nicht statt. Eine Verfüllung der Seefläche könnte erst nach Fertigstellung des aktuell beantragten Abbaus somit frühestens in 25 bis 30 Jahren erfolgen. Aufgrund der Erfahrungen mit den bisherigen Abbauabschnitten ist davon auszugehen, dass auch die neu herzustellende Seefläche und deren Ufer innerhalb kürzester Zeit von geschützten Arten (Vögel, Amphibien, Reptilien Insekten) besiedelt werden, so dass einer Wiederverfüllung von Teilen des Sees zum frühestmöglichen Zeitpunkt in ca. 25 bis 30 Jahren voraussichtlich erhebliche artenschutzrechtliche Belange entgegenstehen werden. Dies ist auch durch die Lage der Abbaufäche innerhalb eines Vogelschutzgebiets bedingt. Eine Verfüllung von Teilflächen des Sees wird daher nach Abbauende nicht mehr erfolgen können. Im Gegensatz dazu werden die Flachwasserzonen mit grubeneigenem Material wasserseitig angespült, was in Bezug auf das Vorkommen geschützter Arten unproblematisch zu sehen ist. Die Seefläche und umgebenden Uferbereiche sollen nach Abbauende der Lage im Vogelschutzgebiet entsprechend

den Belangen des Natur- und Artenschutzes sowie ggf. der stillen Naherholung (Angeluferbereiche) dienen.

I.8 Beschreibung der möglichen Einwirkungen des Vorhabens bzw. des Betriebs auf die Umwelt

In der vorgesehenen Erweiterungsfläche erfolgt ein Sand- und Kiesabbau durch Absaugung unterhalb der Wasseroberfläche, also ohne wesentliche Entstehung von Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen etc. Die technischen Betriebsflächen verbleiben am heutigen Standort an der Nordwestseite der bestehenden Seefläche. Dort erfolgt keine vorhabenbedingte Änderung hinsichtlich der betriebsbedingten Emissionen oder des Anfalls von Abfällen, Abwasser oder dem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

Am südlichen Rand der Betriebsflächen liegt zu diesen durch einen früheren Wirtschaftsweg getrennt ein Entwässerungsgraben (Weid- und Augrabens), der augenscheinlich funktionslos geworden ist. Er wurde im Laufe der Zeit von Gehölzen und Bäumen überwachsen und ist vor Ort kaum noch auszumachen. Dies gilt auch für den weiteren Verlauf des Grabens in Richtung Westen im Bereich der bereits abgeschlossenen Rekultivierungsabschnitte am Südufer des alten Sees. Die Gehölzbestände hier werden durch den Forst sogar als Wald angesehen.

Der 10 m breite Gewässerrandstreifen (§ 38 WHG i.V.m. § 23 HWG) liegt überwiegend im Kronentraufbereich der entlang des Grabens und auch in dem Graben selbst wachsenden Pappeln und der sonstigen Gehölze. Das nachfolgende Bild zeigt die entsprechende Situation im Grabenbereich. Die Pappeln stehen teilweise in der nördlichen Grabenböschung. Das Grabenprofil ist kaum mehr erkennbar, da völlig zugewachsen. Die in Blickrichtung des nachfolgenden Fotos rechte Grabenseite ist die Bahnseite, an der der Gehölzbestand durch Pflegemaßnahmen auf Abstand gehalten wird. Der nördlich des Grabens parzellierte frühere Wirtschaftsweg ist nahezu vollständig zugewachsen. Die Vorgabe, im Gewässerrandstreifen keine Gehölze anzupflanzen, geht hier insofern ins Leere, weil eine sehr weitgehende Gehölzabdeckung des Grabens und Gewässerrandstreifens bereits besteht. Unabhängig von der aktuellen Bewuchs-Situation sind im Gewässerrandstreifen auf Seiten des Abbauvorhabens Mit Ausnahme der geplanten Einfriedung keine baulichen Anlagen vorgesehen. Erfahrungsgemäß wird das Abbaugelände gerade an dieser bislang (durch die Gehölzflächen) frei zugänglichen Seite des Sees häufig von Badegästen aufgesucht. Sofern eine Genehmigung für den Zaun an dieser Stelle aus Gründen des Gewässerrandstreifens nicht erteilt werden kann, ist der Antragsteller bereit auf den dortigen Zaun zu verzichten oder diesen an die Innenseite des geplanten bepflanzten Erdwalls zu verschieben. Bei Bedarf wird um eine diesbezügliche Nebenbestimmung gebeten.

Der geplante Erdwall befindet sich teilweise im formal anzunehmenden Gewässerrandstreifen. Nachdem das „Gewässer“ dort faktisch nicht mehr existent ist, wird im Sinne einer optimalen Ausbeute der Abbauflächen die Zulassung dieses bepflanzten Erdwalls beantragt.



Abbildung 6: Grabenprofil Weid- und Augrabens; Aufnahmestandpunkt Grabenmitte, Blickrichtung Osten
(Quelle: Schweiger + Scholz)

Der Weid- und Augrabens liegt außerhalb des Geltungsbereichs der beantragten Planfeststellung und ist zu diesem noch durch eine früher Wirtschaftswegeparzelle getrennt. Dieser Weg ist überwiegend zugewachsen und nicht mehr nutzbar. Auch an der früheren Wegefläche und deren Bewuchs sind keine Veränderungen vorgesehen. Am entsprechenden Graben und dem Grabenbegleitenden Bewuchs sind keinerlei Veränderungen vorgesehen. Der Graben bleibt daher unveränderter Bestandteil des Naturhaushalts und kann seine Funktion als Lebensraum für Tiere und Pflanzen auch weiterhin ohne jegliche Beeinträchtigungen erfüllen. In Bereichen des künftigen Seeufers ist die Anlage von Flachwasserzonen vorgesehen. Auf die diesbezüglichen Ausführungen des UVP-Berichts mit integriertem Landschaftspflegerischen Begleitplans sowie den Lageplan „Flachwasserzonen“ (Anlage 7) und auch den Rekultivierungsplan (Anlage 6) wird verwiesen. Es ist vorgesehen, das Rohstoffvorkommen bis an die in den Querschnitten der Anlage 4 dargestellten Grenze abzubauen, um anschließend zum Ende der Abbautätigkeit die Flachwasserzonen durch gezielte Anspülung mit grubeneigenem Material herzustellen. Hierzu soll vor allem das im Altsee bereits bislang und auch künftig abgelagerte Feinstmaterial genutzt werden.

1.9 Beschreibung der möglichen Einwirkungen des Vorhabens bzw. des Betriebs auf Belange der Archäologie

Nach Hinweisen des Hessischen Landesamtes für Denkmalpflege ist in der Abbaufäche ggf. mit archäologischen Funden zu rechnen. Hierzu führt hessenARCHÄOLOGIE folgendes aus:

„Durch die beantragte Erweiterungsfläche der Kiesgrube Omlor in Groß-Rohrheim sind bodendenkmalpflegerische Belange betroffen. Für das Gelände des beantragten Abbauggebietes sind Siedlungsspuren unbekannter Zeitstellung („Groß-Rohrheim 81“) bekannt, die als Kulturdenkmal nach § 2 Abs. 2 HDSchG (Bodendenkmal) geschützt sind. Darüber hinaus sind im näheren Umfeld verschiedene weitere Bodendenkmäler bekannt, deren Ausdehnung in das Planungsareal nicht ausgeschlossen werden kann. Um Qualität und Quantität der archäologischen Befunde zu überprüfen, ist ein archäologisches Gutachten, d. h. eine vorbereitende Untersuchung gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 HDSchG erforderlich, deren Kosten vom Plangeber in seiner Eigenschaft als Verursacher zu tragen sind. Dieses Gutachten muss als Teil der Antragsunterlagen mit eingebracht werden, da aufgrund seines Ergebnisses fundiert im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens Stellung genommen wird.“

Entsprechend der Anforderung von hessenARCHÄOLOGIE wurde zwischenzeitlich eine geomagnetische Prospektion durchgeführt, deren Ergebnis als Anlage 14 den Antragsunterlagen beigelegt wurde. Hiernach besteht weiterhin ein Verdacht auf Bodendenkmäler innerhalb der vorgesehenen Abbaufäche. Mit dem Landesamt für Denkmalpflege wurde folgendes weitere Vorgehen abgestimmt.

Um die landwirtschaftliche Nutzung der zur Erweiterung der Abbaufäche vorgesehenen Wiesen und Äcker möglichst lange zu ermöglichen, erfolgt eine abschnittweise Erweiterung in der in Kapitel I.3.1 dargestellten Abbaurichtung. Die jeweils für den nächsten Abbauteilbereich vorgesehenen Flächen sind jeweils vor dem Beginn von Erdarbeiten durch eine von hessenARCHÄOLOGIE zugelassene Grabungsfirma zu untersuchen und ggf. angetroffene Funde fachgerecht zu bergen, damit diese später durch das Landesamt wissenschaftlich ausgewertet werden können und vor der Vernichtung durch den Kiesabbau bewahrt sind. Die konkreten Suchfelder oder Grabungsstreifen werden von hessenARCHÄOLOGIE auf Grundlage eigener Daten sowie der als Anlage 14 beigelegten Magnetprospektion festgelegt. Die Kosten für die erforderlichen Grabungen hat der Antragsteller als Verursacher zu tragen. Ein Abbau, der üblicherweise mit dem Abschieben des Oberbodens beginnt, darf erst nach entsprechender Freigabe der Teilbereichsfläche durch hessenARCHÄOLOGIE stattfinden. Ein entsprechendes Vorgehen wurde auch im zuletzt genehmigten Abbauabschnitt gewählt und hat sich dort bewährt.

Seitens des Antragstellers wird um Aufnahme einer diesbezüglichen Nebenbestimmung in den Planfeststellungsbescheid gebeten.

1.10 Belange des Kampfmittelräumdienstes

Nach ersten Hinweisen des Kampfmittelräumdienstes des Regierungspräsidiums Darmstadt ist in der Abbaufäche ggf. mit Kampfmittelresten zu rechnen. Hierzu wird folgendes ausgeführt:

„die Auswertung der beim Kampfmittelräumdienst vorliegenden Kriegsluftbilder hat ergeben, dass sich das in Ihrem Lageplan näher bezeichnete Gelände in Teilbereichen in einem Bombenabwurfgebiet befindet. ... Vom Vorhandensein von Kampfmitteln auf solchen Flächen muss grundsätzlich ausgegangen werden. In den Bereichen, in denen durch Nachkriegsbebauungen bereits bodeneingreifende Baumaßnahmen bis zu einer Tiefe von mind. 5 Metern durchgeführt wurden, sind keine Kampfmittelräummaßnahmen notwendig. Bei allen anderen Flächen ist eine systematische Überprüfung (Sondieren auf Kampfmittel) vor Beginn der geplanten Abbrucharbeiten, Bauarbeiten und Baugrunduntersuchungen auf den Grundstücksflächen bis in einer Tiefe von 5 Meter

(ab GOK IIWK) erforderlich, auf denen bodeneingreifende Maßnahmen stattfinden. Hierbei soll grundsätzlich eine EDV-gestützte Datenaufnahme erfolgen.“

Die für das Thema Archäologie erstellte Magnetprospektion kann auch für die Kampfmittelsondierung ausgewertet werden und wurde zu diesem Zweck an eine Fachfirma für Kampfmittelräumung gesendet. Auf entsprechender Grundlage wurde ein Bericht zu Kampfmittelverdachtspunkten und eine Messklarte erstellt. Diese sind als Anlage 15 dem vorliegenden Antrag beigelegt.

Mit gleicher Argumentation wie zum Thema Archäologie (möglichst langer Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzung) ist es vorgesehen, die festgestellten Kampfmittel-Verdachtspunkte jeweils vor Beginn der Erdarbeiten im nächsten Teilbereichsabschnitt durch den Fachbetrieb beräumen zu lassen. Es wird um Aufnahme einer entsprechenden Nebenbestimmung im Genehmigungsbescheid gebeten.

I.11 Belange der Bahn und der BGZ-Gleisanlage

Südlich der geplanten Abbaufäche befindet sich die BGZ-Gleisanlage (ehemals RWE-Werksgleisanlage) zum früheren Atomkraftwerk Biblis. Östlich der geplanten Auskiesung verläuft die Bahnstrecke Mannheim-Frankfurt. Nach ersten Hinweisen der Deutschen Bahn AG wurden folgende Angaben zu den Belangen der Bahn ergänzt.

Die geplante Abbaukante der Auskiesung ist mindestens 25 m von der Grenze des Bahngrundstücks entfernt. Der Abstand zur Gleisachse ist nochmals um einige Meter größer.

Aufgrund des ca. 3,0 m unter heutiger Geländeoberkante liegenden Grundwasserspiegels und der vorgesehenen Böschungsneigung im Bereich der Auskiesung von 1:3 liegt die spätere Wasser-Land-Linie nochmals um etwa 9 m weiter von der Gleisachse entfernt als die Abbaukante. Auf die Darstellung der Abstände im Rahmen des Standsicherheitsnachweises (Anlage 13, Bild 6 und Bild 8) wird verwiesen. Das Seeufer ist somit ca. 34 m von der seeseitigen Grenze des Bahngrundstücks der Strecke Frankfurt-Mannheim entfernt und mindestens ca. 39 m von der nächstgelegenen Gleisachse. Im Bereich der BGZ-Gleisanlage beträgt der Abstand der Abbaukante zur Grenze des Bahngrundstücks ebenfalls ca. 25 m. Auch die übrigen Angaben zu Abständen zwischen der Auskiesungsfläche und der späteren Wasser-Land-Linie gelten ebenso wie für die DB-Strecke auch für die BGZ-Gleisanlage. Die dauerhafte Standsicherheit der bahnseitigen Böschungen der Abbaufäche wurde im Standsicherheitsgutachten nachgewiesen. Hierzu erfolgte nochmals eine ergänzende Stellungnahme explizit für die BGZ-Gleisanlage. Die Auskiesungsflächen befinden sich deutlich außerhalb des Lastverteilungsbereichs (Druckzwiesel) der beiden Bahnanlagen.

Die BGZ hat angekündigt, im Rahmen der zyklischen Kontrollen (Begehung/Befahrung) der BGZ-Gleisinfrastruktur, zukünftig dann – speziell in diesem Abschnitt in direkter Nachbarschaft zur Auskiesungsmaßnahme – noch eine zusätzliche Überprüfung (Sichtprüfung) des Gleisbettes durchführen und dokumentieren.

Durch die Auskiesung kommt es zu sehr geringen Veränderungen des Grundwasserspiegels im Bereich der Ränder des Sees und damit der Höhenlage des angrenzenden unterirdischen Grundwasserkörpers. Im Rahmen eines Hydrogeologischen Gutachtens (Anlage 11) wird die Höhendifferenz des Wasserspiegels infolge des Sees (kumulativ Altsee plus Erweiterung) mit unter 2 Dezimeter angegeben. Im Gutachten steht hierzu folgendes in der Zusammenfassung der Ergebnisse:

„Die Aufspiegelungen bzw. Absenkungen des Grundwassers im Bereich der Auskiesung auf der Ge-markung Groß-Rohrheims, zwischen Biblis im Süden und Groß-Rohrheim im Norden, die sich bei An-legen eines Sees einstellen, liegen bei rd. $\leq 0,2$ m.“

Die geplanten Erweiterungsfläche schließt südöstlich an die bereits genehmigten Abbaufelder an. Mit diesem Gutachten wurde der kumulative Effekt der gesamten Auskiesung (geplante Abbaufelder + bereits genehmigte Abbaufelder) auf die Grundwasserstände betrachtet. Die Auswirkungen auf die Grundwasserstände, die sich lediglich durch die Auskiesung der Erweiterungsfläche ergeben, sind noch geringer.

Unter Berücksichtigung der natürlichen Schwankungsbreite der Grundwasserstände lässt sich festhalten, dass die Auswirkungen auf die Grundwasserstände als gering zu betrachten sind.“

Es ist daher insbesondere unter Berücksichtigung der natürlichen Schwankungen der Höhe des Grundwassers davon auszugehen, dass die geringe Veränderung der Wasserspiegellage keine wesentlichen Auswirkungen auf die Bahnanlagen und Anlagen der BGZ-Gleisinfrastruktur haben wird. Bei dem örtlichen Sandboden, der bis in eine Tiefe von über 60 m reicht, ist ohnehin nicht von Setzungen des Untergrunds bei Wasserspiegelschwankungen auszugehen.

Beeinträchtigungen des Bahnverkehrs oder der Bahnanlagen bzw. der Anlagen der BGZ-Gleisinfrastruktur durch das Auskiesungsvorhaben sind nicht erkennbar.

Seitens der Deutschen Bahn wurden in der Stellungnahme zum vorliegenden Antrag auf Planfeststellung folgende Anforderungen gestellt, die als Nebenbestimmungen in den Planfeststellungsbescheid aufgenommen werden sollen. Im Rahmen des vorliegenden Antrages auf Planfeststellung wird ein Abstand von ca. 25 m zu den Bahnflächen eingehalten, so dass die nachfolgend benannten Auflagen/Nebenbestimmungen im Zuge des Abbaus keine wesentlichen Einschränkungen der Betriebsabläufe erfordern.

Jedes Betreten, Befahren, Überstellen, Überschütten und Beeinträchtigen der Erreichbarkeit der Bahngrundfläche ist nicht gestattet.

Blendwirkung für das Betriebspersonal während der Erweiterungsmaßnahmen und während des Abbaus des Kieses sind generell auszuschließen.

Eingesetzte Baumaschinen (z.B. mobile und stationäre Baukräne, Betonpumpen, Hubsteiger etc.), die durch ihren Schwenkbereich (unabhängig von einer Schwenkbegrenzung) in den Gleisbereich und somit auch in den Oberleitungs- und Stromabnehmerbereich hineingeraten können, müssen bahngeerdet werden.

Das Überschwenken des Bahngeländes mit angehängten Lasten oder herunterhängendem Haken ist nicht zulässig. Ausnahmen bedürfen einer besonderen Genehmigung (BBP, Betra, Gleissperrung). Die Einhaltung dieser Auflage ist durch den Einbau einer Überschwenk- bzw. Dreh- und Hubbegrenzung sicherzustellen. Die entstehenden Kosten sind von der Bauherrschaft zu tragen. Mit der DB AG ist hierüber eine entsprechende Krananweisung abzuschließen.

Werden im Oberleitungs- und Stromabnehmerbereich elektrisch leitende Gegenstände (z.B. Bauzaun, Gerüst oder ähnliches) errichtet, müssen diese bahngeerdet werden. Die Erdungspläne sind vor Beginn der Baumaßnahme dem ALV-Oberleitung zur Freigabe vorzulegen.

Bei Erdgrabungen und Rammarbeiten in der Nähe von Oberleitungsmasten muss zur Mastfundamentvorderkante solch ein Abstand eingehalten werden (min. 5,00 m), der die Standsicherheit der OL-Maste unter ungünstigsten Bedingungen nicht gefährdet. Erdgrabungen im Abstand bis zu 5,00 m zu den Mastfundamenten sind ohne einen vorherig zu erbringenden EBA geprüften Standsicherheitsnachweis und der Zustimmung des Anlagenverantwortlichen (ALV) nicht erlaubt.

Bei allen Arbeiten im Bereich von Oberleitungsanlagen ist zu den spannungs- bzw. stromführenden Teilen (inkl. der Abspannungsanlagen) ein Sicherheitsabstand von min. 3,00 m einzuhalten.

Die Standsicherheit der Oberleitungsmaste darf nicht beeinflusst werden. Für zu errichtende Bauten ist ein Mindestabstand von 3,00 m zur Oberleitungsanlage (inkl. Maste) einzuhalten. Möglicher Windantrieb und ggf. Eislast sind entsprechend zu berücksichtigen.

Entlang der äußeren Grenze in Richtung der Bahnanlage Bitte ist eine Handsuchschachtung durchzuführen. Entsprechende Planunterlagen können bei IZ-Plan der DB InfraGO zur Verfügung gestellt werden.

Sofern Anträge auf Baugenehmigung für den Geltungsbereich der Planfeststellung eingereicht werden, sind diese der Deutschen Bahn erneut zur Stellungnahme vorzulegen. Weitere Bedingungen und Auflagen behält sich die Deutsche Bahn vor.

Seitens der Deutschen Bahn wird im Übrigen darauf hingewiesen, dass durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen Emissionen entstehen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Für die vorliegend beantragte Auskiesung ergeben sich keine diesbezüglichen Einschränkungen oder Konflikte.

Im Gebiet der Planfeststellung sind keine Nutzungen oder baulichen Anlagen vorgesehen, die durch Immissionen des Bahnbetriebs oder des Betriebs der BGZ-Gleisinfrastruktur beeinträchtigt werden könnten. Ein Konfliktpotenzial hinsichtlich der Bahnbelange und Belange der BGZ ist daher bei Beachtung der Nebenbestimmungen nicht erkennbar.

II. Kostenüberschlag der Maßnahme

Die Kosten der Erweiterung der Abbaufäche entstehen durch die Vorbereitung durch Abschieben des Oberbodens, die Bepflanzung der randlichen Erdwallfläche sowie die spätere Renaturierung der Uferbereiche.

Die Kosten des Abschiebens des Oberbodens werden seitens des Antragstellers mit einem Betrag von 5,00 €/m², somit ca. 915.800,00 € (für eine zu bearbeitende Fläche von 18,316 ha) angenommen.

Die zu erwartenden Kosten der Rekultivierung wurden durch das Büro „Contura – Landschaft planen“ ermittelt und auf einen Betrag von ca. 475.000 € geschätzt.

Die Kosten für das Umrüsten des Saugbaggers (für die größere Abbautiefe) werden hier nicht berücksichtigt, da der Montageaufwand vor Ort überschaubar gering ist. Die Investitionen in das Abbaugerät werden über den Nutzungszeitraum abgeschrieben und es ist von einer Lebensdauer des Geräts auszugehen, die den verbleibenden Auskiesungszeitraum deutlich übersteigt.

Die dem Erschließen der Abbaufäche (Oberbodenabtrag) und der Rekultivierung zuzurechnenden Maßnahmenkosten belaufen sich auf insgesamt ca. 1.390.000,00 €.

III. Standsicherheitsnachweise

Aus dem seitherigen Abbaubetrieb ist bekannt und belegt, dass die Böschungsneigung Unterwasser von 1:3 dauerhaft standsicher ist. Diese Böschungsneigung wird auch im Bereich der Erweiterungsfläche vorgesehen und im Rahmen des Abbaus durch fortlaufende Überwachung protokolliert und sicher eingehalten. Aufgrund der Nähe zu den beiden Bahnstrecken wurde dennoch ein neuer Standsicherheitsnachweis durch das Büro GeoService geführt (siehe Anlage 13). Auf den als Anlage beigefügten statischen Nachweis wird verwiesen.

Der zu dem Bahngrundstück (Deutsche Bahn) auf der Ostseite einzuhaltende Abstand der Abbaufäche beträgt gemäß Bild 6 im Standsicherheitsnachweis mindestens 25 m. Der Abstand zu dem dort zwischen Abbaufäche und Bahnstrecke befindlichen Wegeparzelle beträgt 21 m. Der gleiche Abstand ist zur südlichen Grundstücksgrenze der Abbaufächen in Richtung der BGZ-Gleisanlage (ehemals des RWE-Werksgleisanlage) vorgesehen. Die Böschungen sind gemäß Standsicherheitsberechnung dauerhaft standsicher. Eine Gefährdung öffentlicher Flächen und insbesondere der beiden Bahntrassen durch die vorliegend beantragte Erweiterung der Kiesgrube ist nach Ergebnis des Standsicherheitsnachweises ausgeschlossen. Auf den Bericht und dessen Anlagen in Anlage 13 sowie die ergänzende Stellungnahme in Bezug auf die BGZ-Gleisinfrastruktur wird im Übrigen verwiesen.

IV. Unterlagen für sonstige Genehmigungen, die durch die wasserrechtliche Planfeststellung ersetzt werden

Im Rahmen des vorliegenden Antrags sind keine entsprechenden Anlagenteile vorgesehen, die einer Baugenehmigung nach Hessischer Bauordnung (HBO) oder auf Grundlage anderer Gesetze bedürften. Eine Ausnahme ist der temporäre (Bau-) Zaun, der den Druck der ungenehmigten Badebesucher abhalten soll. Der vorgesehene Zaunverlauf ist im Rekultivierungsplan dargestellt. Der Zaun wird für die Dauer des Abbaubetriebs vorgesehen. Ob anschließend zum Schutz gefährdeter Arten z.B. in Teilbereichen ein Fortbestand der Einfriedung erforderlich sein wird, ist zu gegebener Zeit gegen Ende der Abbautätigkeit mit den Naturschutzbehörden auf Grundlage des weiteren Artenschutz-Monitorings festzulegen. Alle aus Sicht des Natur- und Artenschutzes nach Abschluss der Auskiesung nicht mehr erforderlichen Zaunabschnitte werden dann durch den Antragsteller abgebaut.

Für die Inanspruchnahme bestehender Schilfflächen und Röhrichtbestände sowie deren Kompensation im Betriebsgelände wird eine Ausnahmegenehmigung nach § 30 Abs. 3 BNatSchG zur Beseitigung der Schilf- und Röhrichtbestände beantragt.

V. Landschaftspflegerischer Begleitplan

Auf den als Anlage beigefügten entsprechenden Fachbeitrag wird verwiesen. Die darin dargestellten Maßnahmen des Natur-, Grundwasser-, Arten- und Bodenschutzes werden im Zuge der Abbautätigkeit beachtet und umgesetzt.

VI. Pläne und Zeichnungen

Auf die als Anlage beigefügten Pläne wird verwiesen.

VII. Rechtliche Nachweise

Eine Kopie des Handelsregisterauszugs liegt bei.

Eine Kopie des Pachtvertrags mit der Gemeinde Groß-Rohrheim wird nach Vertragsschluss umgehend nachgereicht.

Homburg, 23.05.2024


Alois Omlor GmbH

Dr. Christoph Kopper

Alois Omlor GmbH

Bensheim, 23.05.2024


Michael Schweiger
Schweiger + Scholz
Ingenieurpartnerschaft mbB